

# RS Vwgh 2020/9/14 Ra 2019/15/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2020

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1053

ABGB §936

BAO §24 Abs1 litd

EStG 1988 §30

## Rechtssatz

Unter Anschaffung und Veräußerung iSd§ 30 EStG 1988 (idF vor dem 1. StabG 2012) sind bei der privaten Grundstücksveräußerung die schuldrechtlichen, auf die Eigentumsübertragung ausgerichteten Rechtsgeschäfte zu verstehen. Für die Berechnung der Spekulationsfrist ist daher der Zeitpunkt des Zustandekommens dieser schuldrechtlichen Rechtsgeschäfte - insbesondere Kaufverträge - maßgeblich. Allerdings kommt es ausnahmsweise nicht auf den Zeitpunkt eines solchen Rechtsgeschäftes an, wenn die Vertragsparteien bereits vorher eine Vereinbarung geschlossen haben, aufgrund derer das wirtschaftliche Eigentum übergegangen ist (vgl. VwGH 23.1.2019, Ra 2018/13/0052, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019150146.L02

## Im RIS seit

12.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>